OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-350480/2/Py

Datum:
Linz, 13. März 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über den Antrag des S H, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G L, X, W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Jänner 2018, GZ: SO-SH-22927-2018 CS, betreffend Einstellung der Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag wird stattgegeben und dem Antragsteller für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19. Jänner 2018, GZ: SO-SH-22927-2018 CS, ein Rechtsanwalt beigegeben.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

I.1. Der Bürgermeister der Stadt Wels hat mit Bescheid vom 19. Jänner 2018, GZ: SO-SH-22927-2018 CS, die mit Bescheid vom 23. April 2014 dem Antragsteller zuerkannte Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz rückwirkend mit 30. April 2017 eingestellt.

I.2. Die antragstellende Partei hat im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung mit Eingabe vom 1. Februar 2018 dagegen Beschwerde erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe in Form der Beigabe eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens gestellt.

I.3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 12. Februar 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die antragstellende Partei, geb. x in W, ist staatenlos und bezog seit dem Jahr 2012 von der belangten Behörde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. BMSG. Der Bf verfügt über kein Vermögen und kein Einkommen. Aufgrund einer Überprüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für den Bezug Bedarfsorientierter Mindestsicherung stellte die Behörde die dem Bf mit Bescheid vom 23. April 2014, SO-SH-22927-2014, zuerkannte Leistung rückwirkend mit 30. April 2017 mit der Begründung ein, dass der Bf über keinen legalen Aufenthaltstitel verfügt.

II.2. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt aus dem auch glaubhaft hervorgeht, dass der Bf über kein Einkommen und kein Vermögen verfügt.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht auszuführen:

III.1. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.

Gemäß § 8a Abs 2 VwGVG sind, soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Um Verfahrenshilfe bewilligen zu können, ist die Erfüllung der vier Voraussetzungen des § 8a VwGVG kumulativ erforderlich.

III.2. Zunächst wird die Verfahrenshilfe daran angeknüpft, dass eine solche infolge Art 6 EMRK bzw Art 47 GRC geboten ist, wobei dies anhand einer einzelfallbezogenen Beurteilung und Würdigung des Vorliegens eines ungehinderten effektiven Zugangs zu Gericht, der Komplexität des geltenden Rechts und des anwendbaren Verfahrens sowie der Komplexität der zu beantwortenden Sach- und Rechtsfragen, die begründeten Erfolgsaussichten und die Bedeutung der Angelegenheit bzw. des Rechtsstreits für den Antragsteller/die Antragstellerin zu erfolgen hat (vgl VfGH 25.06.2015, G 7/2015; VwGH 03.09.2015, Ro 2015/21/0032; *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 5 ff).

Festzuhalten ist, dass Verfahren in Fürsorgeangelegenheiten von Eingabegebühren befreit sind. Hinsichtlich der Komplexität der Rechtsfragen ist festzuhalten, dass im Verwaltungsverfahren das Amtswegigkeitsprinzip herrscht und daher auch ohne Rechtsvertretung einer Partei das erkennende Gericht verpflichtet ist, den gesamten relevanten Sachverhalt von sich aus zu ermitteln. Auch wird es in vielen Fällen – auch in den Fällen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung – möglich sein, unter Zugrundelegung des Amtswegigkeitsprinzips und mit richterlicher Manuduktion die Beschwerdeführer in die Lage zu versetzen, ihre rechtlichen Interessen selbst zu vertreten, zumal es sich um die Erhebung des Sachverhalts und nicht um komplexe Rechtsfragen handelt.

Im vorliegenden Verfahren zeigt aber schon der Akteninhalt sowie der Inhalt der Beschwerde, dass für die Entscheidung über seine Beschwerde ein Prüfung des

rechtlichen Aufenthaltsstatus des Antragstellers, der zwar seit seiner Geburt in Österreich lebt aber als Staatenloser dem Fremdenrecht unterliegt, vorzunehmen ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist für das gegenständliche Verfahren nämlich die Vorfrage zu beurteilen, ob der Bf aufgrund einer Aufenthaltsverfestigung in Österreich bleiben darf und daher materiell-rechtlich über ein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland verfügt. Bei dieser fremden-rechtlichen Prüfung handelt es sich aufgrund der vorliegenden Sachverhalts-elemente um eine komplexe Rechtsfrage, deren Beantwortung für den Ausgang des Verfahrens jedoch wesentlich ist.

Für die Bewilligung der Verfahrenshilfe ist zudem erforderlich, dass es durch die Kosten der Führung des Verfahrens zu einer Gefährdung des Unterhalts kommt. Nach § 8a Abs 2 erster Satz VwGVG ist diese Voraussetzung (wie auch alle anderen Voraussetzungen) nach den Vorschriften der ZPO zu beurteilen. Als notwendiger Unterhalt ist gemäß § 63 Abs 1 zweiter Satz ZPO jener Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und für ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (*M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18.05.2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

Im konkreten Fall ergibt sich aus dem Akteninhalt, dass beim Antragsteller mangels Einkommen und Vermögen Mittellosigkeit vorliegt, zumal die Einstellung der Mindestsicherung mangels Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen erfolgte und von der Behörde nicht eine mangelnde Notlage als Einstellungsgrund angeführt wird.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung darf weiters nicht offenbar mutwillig oder offenbar aussichtslos erscheinen.

Als mutwillig ist die Rechtsverfolgung gemäß § 63 Abs 1 ZPO besonders anzusehen, wenn eine nicht die Verfahrenshilfe beanspruchende Partei bei verständiger Würdigung aller Umstände des Falles, besonders auch der für die Eintreibung ihres Anspruchs bestehenden Aussichten, von der Führung des Verfahrens absehen oder nur einen Teil des Anspruchs geltend machen würde. Offenbar mutwillig ist eine beabsichtigte Rechtsverfolgung dann, wenn die Partei sich der Unrichtigkeit ihres Standpunkts bewusst ist, und sich dennoch in ein

Verfahren einlässt, etwa weil sie dadurch einen durch die Rechtsordnung nicht geschützten Zweck verfolgt, wie zB eine Verfahrensverzögerung (vgl *M. Bydlinski* in *Fasching/Konecny*[3] II/1 § 63 ZPO Rz 19 [Stand 1.9.2014, rdb.at]).

Als offenbar aussichtslos erscheint die Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung dann, wenn eine vorläufige Prüfung des Rechtsfalles ergibt, dass die Beschwerde voraussichtlich keinen Aussicht auf Erfolg haben wird (*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte[2] [2017] VwGVG § 8a K 17). Wie bereits angeführt ist die anhand der fremdenrechtlichen Bestimmungen erforderliche Prüfung des Vorliegens der persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung maßgeblich für die Entscheidung über die Beschwerde des Antragstellers.

Im Ergebnis lagen daher die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor.

III.3. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestellung eines Verfahrenshelfers durch die Oberösterreichische Rechtsanwaltskammer erfolgt und der gegenständliche Verfahrensakt wieder an die belangte Behörde rückübermittelt wird. Die Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Verfahrenshelfer hat von der Partei auf Grund des von der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer übermittelten Bestellungsbescheids zu erfolgen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Darüber hinaus hängt die Gewährung von Verfahrenshilfe stets von den konkreten persönlichen Umständen einer Person ab, insbesondere von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie auch von den sonstigen Fähigkeiten einer Person, ihre Interessen vor Gericht selbst wahrzunehmen; weiters vom konkreten, beschwerderelevanten Sachverhalt. Bei der Gewährung von Verfahrenshilfe handelt es sich daher stets um eine einzelfallbezogene und nicht verallgemeinerungsfähige Beurteilung eines konkreten Sachverhaltes. Auch aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny